

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 31 (1958)

Heft: 5

Rubrik: Fachtechnische Ecke

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachtechnische Ecke

«Fachtechnische Fragen aller Art können jederzeit in dreifacher Ausfertigung dem Präsidenten der Zentraltechnischen Kommission, Fourier Bossert Rudolf, Arlesheimerstrasse 17, Basel 3, eingereicht werden. Die Geschehnisse, die einer Frage zugrunde liegen, müssen genau beschrieben werden. Die Frage wird von der ZTK im Rahmen dieser Rubrik beantwortet. Der Name des Fragestellers soll nur als Absender auf dem Briefumschlag aufgeführt werden. Die mit der Beantwortung beauftragten Stellen erfahren also den Namen eines Fragestellers nicht.

Die Benützung dieser „Fachtechnische Ecke“ steht nicht nur den Mitgliedern des SFV, sondern überhaupt allen Lesern unseres Verbandsorgans offen.»

Frage:

Darf von der Truppe (Einheit) eine Bureaustube für Bureaumaterial angeschafft werden und wenn ja, durch welche Kasse?

Antwort:

Die Anschaffung einer Bureaustube zu Lasten der *Truppenkasse* ist ohne weiteres möglich, vorausgesetzt, dass die Mittel es erlauben und der Kp. Kdt. mit einer solchen Anschaffung einverstanden ist. Zutreffendenfalls ist die Bureaustube im *Truppenkassenbuch* zu inventarisieren (VR Ziff. 79, Al. 3).

Frage:

Im Frühjahr 1956 verdiente ich den Grad des Fouriers ab, worauf ich im Jahre 1957 den ersten WK absolvierte. Durch unglückliche Umstände zog ich mir in den Manövern, die anfangs April durchgeführt wurden, eine Erkältung zu, die 14 Tage nach Dienstentlassung zu einer Blasenentzündung und in der Folge zu Nierenbeschwerden führten. Diese Krankheit erforderte einen kurzen Spitalaufenthalt von 10 Tagen. Nachher besserte sich mein Gesundheitszustand sofort wieder, doch muss ich alle Monate leider einmal zur Kontrolle zum Privatarzt. Wenn kein Rückfall eintritt, dürfte die ärztliche Behandlung Ende dieses Jahres gänzlich abgeschlossen sein.

Im Mai 1958 sollte ich nun wieder in den WK einrücken. Auf Empfehlung des Arztes liess ich mich davon dispensieren, worauf ich logischerweise vor UC geladen wurde. Aber welche Enttäuschung, die UC St. Gallen erklärte mich auf Grund der gehabten Krankheit glatt als dienstuntauglich. Als ich gleichentags nach Hause kam, war bereits die Rechnung für den Militärpflichtersatz eingetroffen.

Nach Bekanntwerden des Entscheides der UC war ich über die Einrichtungen in unserer Armee sehr enttäuscht. Während des freiwilligen Dienstes habe ich grosse finanzielle Opfer gebracht, indem ich statt dem Verdienst nachzugehen, Militärdienst leistete, weil ich glaubte, auf Grund der vorausgesetzten Fähigkeiten dem Vaterlande dienen zu müssen. Nun trifft heute das Gegenteil ein von dem was ich erwarten durfte. Ich werde trotz normalem, gesundem Menschenverstand als dienstuntauglich befunden und zur Bezahlung der Steuern verknurrt. Wo bleibt nun der Gegendienst des Vaterlandes? Gibt es in der Armee keinen einzigen Posten für einen Fourier, der ihm den Dienst aus gesundheitlichen Rücksichten für ein bis zwei Jahre etwas erleichtert? Wie beurteilen Sie meine Situation in bezug auf den UC-Entscheid? Ist dieser Entscheid anfechtbar, eventuell innert welcher Zeit hat ein Rekurs einzugehen und wo ist er anzubringen?

Antwort:

Nach Erkundigung bei der Abt. für Sanität liegt der Fall so, dass ein von der UC als dienstuntauglich erklärter Wehrmann nach Ablauf einer gewissen Sperrzeit, deren Dauer sich ganz nach der Art der Krankheit richtet, auf Grund eines vom Hausarzt oder noch besser von einem Spezialarzt ausgestellten Zeugnisses, das Begehren um Wiedereinteilung in die Armee stellen kann. Der Gesuchsteller hat in einem solchen Falle sein Dienstbüchlein und das ärztliche Zeugnis, zusammen mit seinem schriftlichen Begehren, dem *Kreiskommandanten seines Domizils* einzureichen.

Delegiertenversammlung des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen in Bern

Bei schönstem Frühlingwetter trafen sich am 19./20. April Fouriergehilfen und Rechnungsführer der ganzen Schweiz zur Delegiertenversammlung. Die Bundesstadt hatte sich zum Empfang der